

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Michael Mandlmayr in der Beschwerdesache Bf, über die Beschwerde vom 13. Mai 2015 gegen den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr vom 4. Mai 2015 betreffend Abweisung der Anträge vom 24. November 2014 auf

- Aufhebung gemäß § 299 BAO des Körperschaftsteuerbescheides 2012 vom 20. Juni 2014 und
- Berichtigung gemäß § 4 Abs. 2 EStG 1988 des Vermögensverzeichnisses vom 31. Dezember 2012

zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz Bf) ist in der Rechtsform einer GmbH im Baunebengewerbe tätig und wurde zunächst auf Grund der am 26. Mai 2014 mit FinanzOnline elektronisch eingebrachten Steuererklärung mit **Bescheid** vom **20. Juni 2014** erklärungsgemäß zur **Körperschaftsteuer** für das Jahr **2012** veranlagt.

Mit **Schriftsatz** vom **24. November 2014 beantragt** der oben genannte steuerliche Vertreter der Bf

- die **Aufhebung** gemäß § 299 Abs. 1 BAO des genannten **Körperschaftsteuerbescheides 2012 vom 20. Juni 2014** und
- die **Berichtigung des Vermögensverzeichnisses zum 31.12.2012 gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 EStG 1988**

Diesen Anträgen wurden eine berichtigte Umsatzsteuererklärung und eine berichtigte Körperschaftsteuererklärung sowie ein berichtigter Jahresabschluss für das Jahr 2012 als Beilagen angeschlossen.

Als Begründung wurde angeführt, der Geschäftsführer der Bf habe am 19. November 2014 eine Liste vorgelegt, aus der hervorgehe, dass eine Mehrzahl an Kunden

Rechnungsabstriche vorgenommen hat, die im Vermögensverzeichnis (Jahresabschluss) zum 31.12.2012 nicht berücksichtigt wurden.

Hinsichtlich des Bilanzansatzes "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" würde sich dadurch eine Änderung von 31.824,93 € gegenüber dem bisherigen Bilanzansatz von 60.353,70 € auf 28.528,77 € ergeben.

Weiters würde sich für das Jahr 2012 eine Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer von 26.583,98 € (bisher 53.529,98 €) und eine Abgabenschuld von 4.896,00 € (bisher 13.383,00 €) ergeben.

Im Rahmen der hierauf am 4. Februar **2015** begonnenen **Betriebsprüfung** betreffend die Umsatz- und Körperschaftsteuer für das Jahr 2012 händigte der steuerliche Vertreter der Bf dem Prüfer eine **OP-Liste per Dezember 2012** aus, auf der der Geschäftsführer der Bf bei einer Vielzahl von Rechnungen/offenen Posten den Vermerk "Abzug" bzw. "Abzüge" angebracht hatte. Die solcherart markierten Positionen dieser OP-Liste wurden durch den steuerlichen Vertreter als Skontoaufwand bzw als Erlösminderung sowohl gewinnwirksam als auch umsatzsteuerwirksam ausgebucht. Die durchgeführten "Berichtigungsbuchungen" sowie die zugehörigen Belege (Ausgangsrechnungen) wurden im Rahmen des Außenprüfungsverfahrens einer Überprüfung unterzogen.

Aus den vorgelegten Unterlagen (4 Kassaordner; 1 Ordner Bank, ER; 1 Ordner AR) konnten keine weiterführenden Hinweise gewonnen werden, die die durchgeführten Berichtigungen untermauert hätten. Es war lediglich ersichtlich, dass die durchgeführten Berichtigungsbuchungen allein aufgrund des vom Geschäftsführer der Bf angebrachten Vermerks "Abzug" bzw. "Abzüge" durchgeführt wurden.

Mit am 6. März 2015 dem steuerlichen Vertreter zugestellten **Vorhalt vom 5. März 2015** wurde die Bf aufgefordert, die anhand der OP-Liste 2012 durchgeführten Berichtigungsbuchungen bis zum 20. März 2015 mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, weil ansonsten den Anträgen vom 24. November 2014 nicht stattgegeben werden könne.

Am **20. März 2015** brachte der steuerliche Vertreter der Bf dazu in einem **Telefonanruf** vor, zum Vorhalt vom 5. März 2015 könne keine Stellungnahme erfolgen, weil sich die relevanten Unterlagen zum Zweck der Prüfung am Finanzamt befänden. Der Prüfer teilte dazu dem steuerlichen Vertreter mit, dass außer den Ausgangsrechnungen und den zugehörigen Bankbelegen keine zielführenden Unterlagen dabei seien, die den strittigen Sachverhalt belegen würden.

Am **23. März 2015** holte der steuerliche Vertreter die dem Finanzamt in den genannten 6 Ordnern vorgelegten Unterlagen wieder ab, wobei die Frist zur Beantwortung des Vorhalts vom 5. März 2015 bis 30. März 2015 verlängert wurde.

Am **30. März 2015** ersuchte der steuerliche Vertreter diese Frist wegen einer Autopanne bis 31. März 2015 zu verlängern.

Am **31. März 2015** gab der steuerliche Vertreter der Bf mit **Telefax** zu den im Vorhalt vom 5. März 2015 geforderten Unterlagen zu den Berichtigungen folgende **Stellungnahme** ab:

In der Steuerberaterkanzlei seien sämtliche Bezug habende Ausgangsfakturen den Zahlungen dafür in der angeschlossenen Beilage gegenübergestellt worden. Aus der Zusammenfassung der Differenzen auf der letzten Seite dieser Beilage sei ersichtlich, dass diese über das Maß der vom Geschäftsführer angegebenen Rechnungsabzüge hinausgeht. Er bitte daher, dem gestellten Antrag zuzustimmen.

Mit nachweislich am 16. April 2015 dem auch zustellbevollmächtigten Steuerberater zugestelltem **Schreiben** vom **15. April 2015** stellte das **Finanzamt** nach Schilderung des bisherigen Verfahrensablaufes fest, auch der mit Telefax am 31. März 2015 übermittelten Auflistung sei kein endgültiger Ausfall der Forderungen zu entnehmen, relevante Unterlagen seien noch spätestens 3 Tage vor der am 28. April 2015 beim Finanzamt anberaumten Schlussbesprechung vorzulegen.

Nach Verzicht vom 27. April 2015 durch den Steuerberater der Bf auf Durchführung eine Schlussbesprechung stellte der Prüfer im dem Steuerberater der Bf am 5. Mai 2015 zugestellten **Betriebsprüfungsbericht vom 28. April 2015** nach eingehender Darstellung des Ablaufes des Verfahrens zu den **Anträgen gemäß § 299 Abs. 1 BAO und § 4 Abs. 2 Z 1 EStG 1988 für das Jahr 2012** sinngemäß im Wesentlichen Folgendes fest: Zu den Berichtigungsbuchungen seien keine geeigneten Unterlagen über erfolglose Mahnungen, Eintreibungsversuche oder sonstige Gründe für Entgeltsminderungen vorgelegt worden. Aus der dem Telefax vom 31. März 2015 beigelegten Liste sei nur ersichtlich, welche Forderungen zum 31.12.2012 noch offen sind. Dieser Liste sei jedoch nach wie vor nicht zu entnehmen, dass es hinsichtlich der Forderungen, die zu den Berichtigungsbuchungen geführt haben, zu einem endgültigen Ausfall gekommen ist. Es werde lediglich behauptet, dass es nun bei sämtlichen in der OP-Liste ausgewiesenen Forderungen zu einem Ausfall gekommen sei.

Da keinerlei Unterlagen bzw. Informationen beigebracht, somit die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des aufzuhebenden Bescheides nicht nachgewiesen worden sei, könne dem Antrag gem. § 299 Abs. 1 BAO auf Aufhebung des Körperschaftsteuerbescheides 2012 vom 20.6.2014 und dem Antrag gem. § 4 Abs. 2 EStG auf Berichtigung des Vermögensverzeichnisses zum 31.12.2012 mangels Nachweises durch Vorlage von Unterlagen nicht stattgegeben werden.

Mit **Bescheid** vom **4. Mai 2015** wies das Finanzamt die Anträge der Bf vom 24. November 2014 auf

- Aufhebung des Körperschaftsteuerbescheides 2012 vom 20. Juni 2014 gemäß § 299 Abs. 1 BAO und
- Berichtigung des Vermögensverzeichnisses vom 31.12.2012 gemäß § 4 Abs. 2 EStG 1988

unter Hinweis auf den Betriebsprüfungsbericht vom 28. April 2015 und die Niederschrift selben Datums ab.

Mit **Telefax vom 13. Mai 2015** erhob der Steuerberater der Bf für diese **Beschwerde** gegen den eben genannten **Bescheid** des Finanzamtes vom **4. Mai 2015** und beantragte

sinngemäß mit folgender Begründung, den Körperschaftsteuerbescheid 2012 vom 20. Juni 2014 gemäß § 299 Abs. 1 BAO aufzuheben und das Vermögensverzeichnis zum 31. Dezember 2012 gemäß § 4 Abs. 2 EStG 1988 zu berichtigen und die Körperschaftsteuer 2012 entsprechend der Berichtigung festzusetzen:

Im Zuge einer Besprechung mit dem Geschäftsführer der Bf über den Wertansatz der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sei hervorgekommen, dass bestimmte Kunden Rechnungsabschlüsse vorgenommen und die in Rechnung gestellten Beträge nicht zur Gänze ausgeglichen haben. Da den Kunden keine Gutschrift erteilt worden, sondern lediglich der verminderte Betrag eingegangen sei, sei es zu keinem Ausgleich in der Offenen Posten Verwaltung gekommen.

Der Geschäftsführer der Bf habe vermeint, die Buchführung habe bereits eine Berichtigung der Forderungen in der Offenen Posten Verwaltung durchgeführt, und habe deshalb keinen Handlungsbedarf gesehen.

Erst bei einer Besprechung über die offenen Kundenforderungen in der Kanzlei des Steuerberaters sei hervorgekommen, dass die Wertansätze unrichtig gewesen sind. Anhand der Liste der Forderungen habe der Geschäftsführer die Forderungen richtiggestellt.

Dies habe einen Antrag nach § 4 Abs. 2 EStG notwendig gemacht, der gemeinsam mit einem Antrag gemäß § 299 Abs. 1 BAO eingebracht worden sei.

In der dem Finanzamt vorgelegten Zusammenstellung der Forderungen und der entsprechenden Eingänge sei aufgezeigt worden, dass die Berichtigung erforderlich gewesen sei.

Es werde daher gebeten, den Anträgen vom 24. November 2014 stattzugeben und die Körperschaftsteuer 2012 dem entsprechend festzusetzen.

Mit Beschluss des Gerichts vom **28. Mai 2015** wurde über das Vermögen der Bf der **Konkurs eröffnet**.

Mit an den Insolvenzverwalter gerichteter und diesem am 15. September 2015 zugestellter **Beschwerdevorentscheidung vom 10. September 2015** wies das Finanzamt die Beschwerde vom 13. Mai 2015 sinngemäß im Wesentlichen mit folgender Begründung ab:

Das Finanzamt habe sich im Zuge einer durchgeführten Betriebsprüfung mit dem Vorbringen der Bf ausführlich auseinander gesetzt und dementsprechende Nachweise eingefordert. Dies sei auch in der Niederschrift über das Ergebnis der Außenprüfung vom 28. April 2015 dokumentiert. Es seien weder die eingeforderten noch sonstige Nachweise vorgelegt worden.

Betriebseinnahmen müssten wie Betriebsausgaben nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Die Nachweispflicht ergebe sich aus § 138 der Bundesabgabenordnung (BAD).

Demnach haben Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen.

§ 138 Abs. 1 BAO betreffe vor allem die Feststellung solcher Verhältnisse, die für die Abgabenbehörde nur unter Mithilfe des Abgabepflichtigen aufklärbar sind, also Umstände, denen der Abgabepflichtige hinsichtlich der Beweisführung näher steht als die Abgabenbehörde.

Es handle sich um Tatsachen, bei deren Beweisbarkeit der Abgabepflichtige vorsorglich wirken kann (vgl. Ritz, BAO⁴, § 138, Tz 1).

Dass in einer Steuererklärung Einnahmen angegeben werden, die tatsächlich nicht erzielt werden, entspreche grundsätzlich nicht den Erfahrungen im Wirtschaftsleben. Insbesondere auch deshalb, weil Steuererklärungen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig auszufüllen sind. Sollte dennoch ein solcher Fall eintreten, liege es am Abgabepflichtigen, sein Vorbringen zu erläutern und dessen Richtigkeit zu beweisen (**UFS 25.7.2012, RV/1357-L/10**).

Aufgrund der bis dato fehlenden Nachweise, sei die Beschwerde aus den angeführten Gründen abzuweisen.

Mit am nächsten Tag zur Post gegebenem **Schriftsatz** vom **1. Oktober 2015** stellte der Masseverwalter einen **Vorlageantrag** ohne auf die Beschwerde vorentscheidung einzugehen.

Im auch dem Masseverwalter zugestellten **Vorlagebericht** vom **10. November 2015** wies das Finanzamt neuerlich darauf hin, dass der seitens der Bf behauptete Sachverhalt bei Überprüfung im Zuge einer Betriebsprüfung mangels Mitwirkung durch Vorlage von Unterlagen und Beweismitteln nicht nachvollziehbar sei.

Da seitens der Bf keine Unterlagen beigebracht und keine ausreichenden Informationen erteilt worden seien, werde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Mit **Beschluss** des Gerichts vom **24. März 2016** wurde der **Konkurs** über das Vermögen der Bf mangels Kostendeckung **aufgehoben**.

Das erkennende Gericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz Bf) ist in der Rechtsform einer GmbH im Baunebengewerbe tätig.

Zum 31. Dezember 2012 hatte die Bf werthaltige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland in Höhe von 60.353,70 €.

Beweiswürdigung:

Rechtsform und Geschäftszweig der Bf sind aus dem aktenkundigen Auszug aus dem Firmenbuch ersichtlich.

Es ist unbestritten, dass Bf in der ursprünglichen Bilanz die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland mit 60.353,70 € ausgewiesen hat. Dies steht auch im Einklang mit dem von ihr mit FinanzOnline elektronisch unter der Kennzahl 9350 erklärtem Wert von 92.723,70 €, der zusätzlich die in der berichtigten Bilanz in unveränderter Höhe ausgewiesene Forderung aus Haftrücklassen von 1.600,00 € und von der Bf geleistete Anzahlungen von 30.770,00 € enthält (60.353,70+1.600,00+30.770,00=92.723,70).

Seitens der Bf wurde die Verminderung des Bilanzansatzes „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ vom ursprünglich ausgewiesenen Betrag von 60.353,70 € auf 28.528,77 € lediglich damit begründet, eine Mehrzahl an Kunden habe Rechnungsabstriche vorgenommen.

Vom erkennenden Gericht wird dazu angemerkt, dass dies einer Wertminderung von mehr als der Hälfte ($31.824,93 \text{ €} = 52,73 \% \text{ von } 60.353,70 \text{ €}$) gleichkäme.

Trotz wiederholter Aufforderung des Betriebsprüfers zur Vorlage entsprechender Unterlagen wurden seitens der Bf lediglich die Liste der Offenen Posten zum Jahresende 2012 mit handschriftlichen Vermerken „Abzug“ bzw. „Abzüge“ ihres Geschäftsführers und eine von der Steuerberatungskanzlei angefertigte Gegenüberstellung aller Ausgangsfakturen und der dafür eingegangenen Zahlungen vorgelegt.

Im Betriebsprüfungsbericht vom 28. April 2015 hat der Prüfer ausdrücklich bemängelt, dass seitens der Bf keine Unterlagen über erfolglose Mahnungen und Eintreibungsversuche oder sonstige Gründe für Entgeltsminderungen vorgelegt wurden. Der bekämpfte Bescheid vom 4. Mai 2015 hat zur Begründung ausdrücklich auf den Betriebsprüfungsbericht und damit auch auf den eben genannten Umstand verwiesen. Dessen ungeachtet wurde in der gegenständlichen Beschwerde vom 13. Mai 2015 im Wesentlichen nur das bisherige Vorbringen wiederholt.

Es entspricht jedoch keinesfalls den Erfahrungen und Gepflogenheiten im Wirtschaftsleben, dass ein Unternehmer, der eine Leistung erbracht hat, auf das vereinbarte Entgelt verzichtet, ohne vorher entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung seines Anspruches zu setzen. Jeder Unternehmer würde zumindest versuchen, seinen Anspruch, sei es auch im Klagswege, zu realisieren und geltend zu machen. Hinsichtlich der Einbringlichkeit der gegenständlichen Forderungen wurde seitens der Bf überhaupt nichts vorgebracht (vgl. **UFS 08.06.2010, RV/0973-L/06**).

Im Ergebnis ist daher zu konstatieren, dass seitens der Bf trotz wiederholter Aufforderung weder im Betriebsprüfungsverfahren, noch im Beschwerdeverfahren (auf die oben wieder gegebenen diesbezüglichen Feststellungen in der Beschwerdevorentscheidung und im Vorlagebericht wird hingewiesen) Gründe für die sinngemäß von ihr behauptete mangelnde Werthaltigkeit bzw. Unrichtigkeit des ursprünglich ausgewiesenen Bilanzansatzes der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland glaubhaft gemacht geschweige denn nachgewiesen hat.

Das erkennende Gericht geht deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände von der Richtigkeit des ursprünglichen Bilanzansatzes von 60.353,70 € aus.

Hinweis zur Zuständigkeit

Gegenständliche Beschwerde konnte nicht als verbundener Fall der Gerichtsabteilung GA 6025, die gem. Pkt. 3.3.3 der Geschäftsverteilung des Bundesfinanzgerichts durch Zuweisung im Unabhängigen Finanzsenat unter nunmehriger Zahl RV/5100854/2013 zur Erledigung der Berufungen betreffend die Körperschaftsteuer der Vorjahre 2008 bis 2011

zuständig ist, zugewiesen werden, weil die GA 6025 nicht für im Jahr 2015 vorgelegte Beschwerden betreffend Körperschaftsteuer zuständig gewesen ist.

Rechtslage

Mit dem am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012 BGBl. I 112/2012) wurde die Bilanzberichtigung in **§ 4 Abs. 2** Einkommensteuergesetz 1988 (**EStG 1988**) gemäß dessen § 124b Z 225 idF BGBl. I 2015/163 für Fehler der Veranlagungsräume ab 2003 für die Veranlagung der Kalenderjahre ab 2004 wie folgt neu geregelt (Fettdruck durch das erkennende Gericht):

(2) Die Vermögensübersicht (Jahresabschluss, Bilanz) ist nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Nach Einreichung der Vermögensübersicht beim Finanzamt gilt Folgendes:

1. *Eine Änderung der Vermögensübersicht ist nur mit Zustimmung des Finanzamts zulässig (**Bilanzänderung**). Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Änderung wirtschaftlich begründet ist.*
2. *Entspricht die Vermögensübersicht nicht den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder den zwingenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes, ist sie zu berichtigen (**Bilanzberichtigung**). Kann ein Fehler nur auf Grund der bereits eingetretenen Verjährung nicht mehr steuerwirksam berichtigt werden, gilt Folgendes:*
 - *Zur Erreichung des richtigen Totalgewinnes kann von Amts wegen oder auf Antrag eine Fehlerberichtigung durch Ansatz von Zu- oder Abschlägen vorgenommen werden.*
 - *Die Fehlerberichtigung ist im ersten zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht verjährten Veranlagungszeitraum insoweit vorzunehmen, als der Fehler noch steuerliche Auswirkungen haben kann.*
 - *Die Nichtberücksichtigung von Zu- oder Abschlägen gilt als offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne des § 293b der Bundesabgabenordnung.*

Gemäß **§ 5 Abs. 1 EStG 1988** sind für die Gewinnermittlung jener Steuerpflichtigen, die nach § 189 UGB oder anderen bundesgesetzlichen Vorschriften der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegen und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23) beziehen, die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend, außer zwingende steuerrechtliche Vorschriften treffen abweichende Regelungen.

Gemäß **§ 6 Z 2 lit. a EStG 1988** ist Umlaufvermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Eine pauschale Wertberichtigung von Forderungen ist nach Satz 4 dieser Bestimmung nicht zulässig.

Gemäß **§ 299 Abs. 1 BAO** kann die Abgabenbehörde auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen Bescheid der Abgabenbehörde aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist.

Der Antrag hat nach lit. b dieser Bestimmung die Gründe, auf die sich die behauptete Unrichtigkeit stützt, zu enthalten.

Erwägungen

Nachstehende Ausführungen zur **im gegenständlichen Fall strittigen Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind weitgehend dem Kommentar **Jakom/Laudacher EStG, 2018, § 6 Rz 85 bis 87** entnommen (Fettdruck durch das erkennende Gericht):

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind dem Umlaufvermögen zuzurechnen. Dieses wird gemäß § 6 Z 2 lit. a EStG 1988 mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt. Die Anschaffungskosten entsprechen meist dem Nennwert der Forderung. Bei Lieferungen und Leistungen ist dies der Fakturenbetrag (**VwGH 29.04.1960, 1821/57**).

Seitens der Bf gar nicht behauptete Gewährleistungsansprüche der Vertragspartner wegen mangelhafter Leistungserbringung durch die Bf wären als Rückstellung zu bilanzieren (**VwGH 26.02.2014, 2009/13/0112**).

Für die Bewertung von Forderungen sind die Anschaffungskosten bzw. der **niedrigere Teilwert** maßgeblich, der sich nach **der Fälligkeit, Verzinslichkeit und Einbringlichkeit** richtet (**VwGH 11.05.2005, 2002/13/0021**).

Im gegenständlichen Fall gibt es keinerlei Anhaltspunkte, dass eine Teilwertabschreibung wegen der Fälligkeit der Forderungen in weiter Zukunft oder geringer Zinsen vorzunehmen wäre.

Auch für Forderungen gilt der Grundsatz der **Einzelbewertung** (**BFH 12.10.1995, I R 179/94, BStBI II 96,402**).

Forderungen können wertberichtigt werden; **die Umstände der Wertberichtigung sind darzulegen und nachzuweisen (VwGH 27.09.1995, 92/13/0310) oder zumindest glaubhaft zu machen (VwGH 11.05.2005, 2002/13/0021).**

Mangelnde Erweisbarkeit der Abschreibungsgründe geht zu Lasten des Steuerpflichtigen (UFS 10.03.2008, RV/4462-W/029).

Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners führen noch nicht zur Wertberichtigung (**BFG 09.06.2015, RV/1100098/2011**).

Zwischen den Geschäftspartnern auftretende bloße **Meinungsverschiedenheiten ohne rechtliche Schritte** (Schiedsgerichts- oder Zivilgerichtsverfahren) **stellen noch keine Gefährdung der Einbringlichkeit dar (VwGH 11.05.2005, 2002/13/0021; UFS 08.06.2010, RV/0973-L/06).** **Werden Einbringungsversuche nicht nachgewiesen und wird die Gefährdung der Einbringlichkeit nicht glaubhaft gemacht, ist eine Wertberichtigung nicht berechtigt (BFG 04.04.2016, RV/1100390/2014; BFG 27.01.2017, RV/3100367/2007).**

Im gegenständlichen Fall wurden nach obigen Feststellungen seitens der Bf keine geeigneten Gründe für die sinngemäß von ihr behauptete mangelnde Werthaltigkeit der streitgegenständlichen Forderungen bzw. Unrichtigkeit des ursprünglich ausgewiesenen diesbezüglichen Bilanzansatzes glaubhaft gemacht geschweige denn nachgewiesen. Von ihr versuchte Maßnahmen zur Einbringung dieser Forderungen wurden seitens der Bf nicht einmal behauptet.

Im Lichte der zitierten Rechtsprechung erweist sich die Behauptung der Bf, der streitgegenständliche ursprüngliche Bilanzansatz sei unrichtig, als unzutreffend.

Antrag auf Bilanzberichtigung gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 EStG 1988

Mangels Vorliegens eines Fehlers bzw. einer Unrichtigkeit iSd **§ 4 Abs. 2 Z 2 EStG 1988** der ursprünglichen Bilanz (Vermögensübersicht) zum 31.12.2012) liegen im gegenständlichen Fall die nach dieser Gesetzesbestimmung erforderlichen Voraussetzungen für eine Bilanzberichtigung nicht vor.

Für eine Bilanzänderung nach der von der Bf offensichtlich versehentlich in ihrem Antrag vom 24. November 2014 zitierten Z 1 leg. cit. fehlen im gegenständlichen Fall ein diesbezügliches Bilanzierungswahlrecht und die Nennung wirtschaftlicher Gründe.

Antrag auf Bescheidaufhebung gemäß § 299 Abs. 1 BAO

Voraussetzung für die seitens der Bf weiters beantragte Aufhebung des Körperschaftsteuerbescheides 2012 vom 20. Juni 2014 wäre gemäß § 299 Abs. 1 BAO, dass sich dessen Spruch als nicht richtig erweist.

Dies setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH 20.01.2016, 2012 /13/0059**) Gewissheit der Rechtswidrigkeit voraus; die bloße Möglichkeit reicht nicht. Von der Gewissheit der Unrichtigkeit kann nach obigen Ausführungen im gegenständlichen Fall jedoch nicht die Rede sein.

Das Finanzamt hat deshalb im bekämpften Bescheid vom 4. Mai 2015 die beiden Anträge der Bf zu Recht abgewiesen.

Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Hinweis zur Zustellung

Die dem Steuerberater vormals erteilte Zustellvollmacht ist mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Bf durch den Beschluss des zuständigen Gerichts vom 28. Mai 2015 gemäß § 83 Abs. 2 BAO iVm § 1024 ABGB erloschen (VwGH 26.07.2000, 95/14/0161) und lebt nach dessen Aufhebung (24. März 2016) auch nicht mehr auf (Ritz, BAO⁶, § 83 Tz 21 unter Hinweis auf OGH 9.9.1965, 5 Ob 69/65; und VwGH 30.01.2013, 2009/13/0228).

Die Zustellung erfolgt deshalb zu Händen des Geschäftsführers der Bf.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Auf Grund der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegen im gegenständlichen Fall keine derartigen Rechtsfragen mehr vor. Im Übrigen hing der Beschwerdefall von der im Einzelfall vorzunehmenden Beweiswürdigung ab. Deshalb ist keine Revision zulässig.

Linz, am 2. Jänner 2019